

ÜBERPRÜFUNG DER FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT INFOBLATT

Geförderte Wohneinheiten dürfen nur an förderungswürdige, österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte in das Eigentum übertragen werden. Bei Ehegatten oder Lebensgemeinschaften muss zumindest die Hälfte der Liegenschaft im Eigentum österreichischer Staatsbürger oder Gleichgestellter stehen bzw. verbleiben.

Mietwohnungen können von allen förderungswürdigen Personen (egal welche Staatsbürgerschaft) angemietet werden.

In Anwendung des § 4 der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 ist förderungswürdig, wer beabsichtigt, in der geförderten Wohneinheit den Hauptwohnsitz zu begründen und dies nachweist.

Das jährliche Familieneinkommen darf bei Mietobjekten bei einer Haushaltsgröße von einer Person € 50.000,00, von zwei Personen € 70.000,00 nicht überschreiten und erhöht sich dieser Betrag für jede weitere Person um € 10.000,00.

Bei Wohnungseigentum darf das jährliche Familieneinkommen bei einer Haushaltsgröße von einer Person € 55.000,00, von zwei Personen € 80.000,00 nicht überschreiten und erhöht sich dieser Betrag für jede weitere Person um € 10.000,00.

Ist eine Wohneinheit nach den Bestimmungen des WFG 1968, WFG 1984, NÖ WFG oder NÖ WFG 2005 gefördert und wird diese von nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Z. 6 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 bewohnt, müssen nur diese förderungswürdig sein.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass dies dem Zweck der Basisförderung dient und für den Wohnzuschuss des Amtes der NÖ Landesregierung ein gesondertes Ansuchen notwendig ist.

Das Überprüfungsformular muss bei der jeweiligen Gemeinnützigen Bauvereinigung abgegeben werden.

**Gemeinnützige Donau-Ennstaler
 Siedlungs-Aktiengesellschaft
 Frau Claudia Rabl
 Bahnzeile 1
 3500 Krems an der Donau**

UNTERLAGEN

ES SIND FOLGENDE UNTERLAGEN BEIZULEGEN:

- Formular (fertig ausgefüllt und unterschrieben) (im Original)
- Einkommensnachweis(e) (in Kopie) aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (siehe Rückseite)

ZUTREFFENDES BITTE EBENFALLS (IN KOPIE) ANSCHLIEßEN:

- Scheidungsbeschluss und –vergleich bzw. Scheidungsurteil
 Sollte die Scheidung noch nicht abgeschlossen sein, ist es erforderlich, eine Erklärung „getrennt lebend – voraussichtlicher Scheidungstermin – Unterhalt“ → SU 30 ausgefüllt und unterfertigt anzuschließen.
- Nachweis über vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen (Alimente) vom Vorjahr. Bei freiwilligen oder nicht vereinbarten Unterhaltszahlungen werden die Durchschnittsbedarfssätze (verlautbart vom Landesgericht Wien für Zivilrechtssachen) herangezogen.

- Studienbestätigung, Studienbeihilfe, Selbsterhalterstipendium, ...
- Taschengeld (Pflegesschulen, Krankenschwesternschulen etc.)

WAS ZÄHLT ZUM FAMILIENEINKOMMEN?

Unter Familieneinkommen versteht man die Einkünfte aller im Haushalt lebenden Personen. Eigene Einkünfte von Kindern, die im elterlichen Haushalt leben, bleiben unberücksichtigt, solange der Bezug von Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 möglich ist. Die Einkünfte müssen dem Antrag aber trotzdem beigelegt werden.

- Einkünfte aus **nicht selbstständiger Tätigkeit** bei Angestellten, ArbeiterInnen:
Bei nicht selbstständiger Tätigkeit sind **die letzten 3 Monatslohnzettel** ab Unterfertigungsdatum des Mietvertrages oder der **Jahreslohnzettel (L16) bzw. die Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres** erforderlich.
- Einkünfte aus **nicht selbstständiger Tätigkeit** bei PensionistInnen:
Bei PensionistInnen ist der **aktuelle Pensionsbescheid** oder ein **Jahreslohnzettel des Vorjahres** zu übermitteln.
- Einkünfte aus **selbstständiger Tätigkeit**:
Bei selbstständiger Tätigkeit ist der zum Zeitpunkt des Antrages um Förderung **letzterveranlagte Einkommenssteuerbescheid (keine Einkommenssteuererklärung)** als Einkommensnachweis vorzulegen.
- **Steuerfreie Einkünfte** gemäß § 3 EStG 1988 zählen auch zum Einkommen:
Entsprechende Nachweise über den Bezug müssen dem Antrag beigelegt werden. Steuerfreie Einkünfte sind zum Beispiel:
Ausgleichszulage, Arbeitslosengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe sowie Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Einkünfte aus Auslandstätigkeit, Bezüge der Soldaten nach dem Heeresgebührengesetz, Bezüge der Zivildienstler, Auslandseinsatzzulage
- Sie beziehen die **Mindestsicherung**:
Wenn Sie die **bedarfsorientierte Mindestsicherung** beziehen, ist die **Bezugsbestätigung** von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) vorzulegen.
- Sie haben **kein Einkommen**:
Sofern Sie kein Einkommen haben, werden Sie um Vorlage eines **Versicherungsdatenauszuges ab 1.1. des Prüfungsjahres** ersucht; diesen Auszug erhalten Sie bei Ihrer **zuständigen Gebietskrankenkasse und ist auch dann auszustellen, wenn keine Versicherungs-/Bezugszeiten enthalten sind.**
- Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft**:
Sofern kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird, werden **31% des Einheitswertes** der selbst bewirtschafteten Flächen, einschließlich gepachteter Flächen, sowie die vereinnahmten Pachtzinse angerechnet.
- Sie waren im Prüfungszeitraum **Student**:
Bei Schülern oder Studenten werden für die Einkommensprüfung **15 % des Einkommens der Eltern** herangezogen.
- Einkünfte aus **Unterhaltszahlungen oder Alimente**:
Wenn Sie **für sich selbst oder ein bei Ihnen lebendes Kind Unterhaltsleistungen/Alimente** erhalten, wird der vertraglich oder gerichtlich festgesetzte - in Geld bezogene - Betrag, dem Einkommen zugerechnet. Bei freiwilligen oder nicht vereinbarten Unterhaltsleistungen werden die Durchschnittsbedarfssätze (Bundesministerium für Finanzen) herangezogen.
Sollten Sie Unterhalt bzw. Alimente leisten, wird dieser Betrag einkommensmindernd berücksichtigt.

Bei etwaigen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Telefonnummer: 02732/83393 DW 597
 Faxnummer: 02732/83393 DW 51
 E-Mail: rabl@gedesag.at